



Großkaliber-Schützen mittlerer Neckar 1988 e.V.

Verein für sportliches Großkaliberschießen
Mitglied im B.D.S.

Geschäftsordnung

In Ergänzung des § 14 der Satzung gibt sich der Verein nachfolgende Geschäftsordnung:

1. Ziel und Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung umfasst in Ergänzung zur Vereinssatzung Richtlinien zur geregelten Arbeit und zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche innerhalb der Vorstandstätigkeit.

2. Gremien des Vereins

1. Oberstes Gremium ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist zuständig für die allgemein laufende Verwaltung im Verein. Dazu zählen insbesondere Angelegenheiten der Haushaltsführung, der Sitzungsvorbereitung und der Außenkontakte im Rahmen des laufenden Schriftverkehrs. Die Entscheidung über grundsätzliche Fragen bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.
3. Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden. Zuständigkeit, Aufgaben und Amtsdauer sind mit der Einsetzung festzulegen.

3. Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

geschäftsführender Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt den Verein nach außen.

1. Vorsitzender
 - erster Repräsentant des Vereins.
 - koordiniert die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands.
 - in Eilfällen trifft er vorläufige Maßnahmen und entscheidet an Stelle des Vorstandes, wenn eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Vorstand muss dann umgehend informiert werden.
 - leitet Mitgliederversammlungen und Ausschuss-Sitzungen.
 - führt Verhandlungen mit Ämtern und Personen.
 - allgemeiner Geschäfts- und Schriftverkehr sowie Versicherungsangelegenheiten.
 - bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit im Vorstand zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
2. Kassenwart
 - nimmt alle finanziellen Belange des Vereins wahr.
 - berät den Vorstand in allen Fragen mit finanziellen Auswirkungen.
 - führt alle Vereinskonto.
 - führt Verhandlungen mit Geldinstituten bei Geld und Kontoangelegenheiten.
 - durchführen von Überweisungen und Barauszahlungen.
 - Buchhaltung nach Einnahme- Überschussrechnung.
 - führen von Verhandlungen mit Finanzamt und Steueramt.
 - erstellen von Spenderlisten und Spendenbescheinigungen.
 - Beitragswesen, Mahnwesen.
 - Mitgliederverwaltung (Aufnahmen/Austritte/Änderungen) - gemeinsam mit dem Vorsitzenden.



Großkaliber-Schützen mittlerer Neckar 1988 e.V.

Verein für sportliches Großkaliberschießen
Mitglied im B.D.S.

3. Schießleiter

- leitet den gesamten Schießsport (Übungs- und Wettkampfschießen).
- ist für die Betriebssicherheit der Anlagen und Waffen sowie für die Sicherheit während des Schießens und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Schießsportleiter hat bei Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften Weisungsrecht gegen jedes Vereinsmitglied.
- verantwortlich für die Durchführung der Vereinsmeisterschaften.
- über die schießsportliche Tätigkeit des Vereins hat er in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

4. Schriftführer

- verantwortlich für die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen des Vereins.

erweiterter Vorstand

5. Waffenreferenten

- vertreten und unterstützen den Schießleiter beim Übungs- und Wettkampfschießen.
- unterstützen den Schiessleiter bei den Vereinsmeisterschaften.

6. Beisitzer

- unterstützen den Vorstand bei allen allgemeinen Vereinsangelegenheiten.

4. Beitragsordnung

1. Mitgliedsbeiträge

Für den Jahresbeitrag ist ab Januar 2024 folgende Beitragsregelung gültig:

aktives Mitglied	125,- Euro
aktives Mitglied - Doppelmitglied (Zweitmitgliedschaft im GKS mittlerer Neckar 1988 e.V.)	115,- Euro

Neumitglieder nach Eintrittsdatum

1. Quartal	125,- Euro
2. Quartal	100,- Euro
3. Quartal	75,- Euro
4. Quartal	50,- Euro
einmalige Aufnahmegebühr	150,- Euro
Fördermitglied	15,- Euro

Standgebühr für Fördermitglieder, Familienangehörige von Mitgliedern, Anwärter auf Mitgliedschaft	5,- Euro
Standgebühr für Gastschützen inklusive Tagesversicherung des Verbandes	10,- Euro

Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15. Januar des laufenden Jahres über das SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.



Großkaliber-Schützen mittlerer Neckar 1988 e.V.

Verein für sportliches Großkaliberschießen
Mitglied im B.D.S.

2. Meldegebühren für Meisterschaften

- Bezirksmeisterschaften - Jeder Teilnehmer trägt seine Startgebühren selbst
- Landesmeisterschaften - Der Verein übernimmt 3 Starts (maximal 30,- Euro)
- Deutsche Meisterschaften - Der Verein übernimmt maximal 50,- Euro
- Die Meldegebühren werden über das SEPA Lastschriftverfahren eingezogen entsprechend der Verbandsrechnung, zuzüglich 2,- Euro pro Teilnehmer.

5. Ehrenmitglieder

Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich.

1. Grundlage der Ordnung über die Ehrenmitgliedschaft ist die Satzung.
2. Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft
 - Ehrenvorsitzender
Die Auszeichnung Ehrenvorsitzender wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum maßgeblich bei der Arbeit des Vorstandes mitgewirkt oder entscheidend auf das Wirken des Vereins Einfluss genommen hat.
 - Ehrenmitglied des Vereins
Die Auszeichnung Ehrenmitglied des Vereins wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum als aktiver Sportler oder als Mitglied des Vorstandes wesentlich den Sport im Verein mitgeprägt hat.
3. Die Vorschläge für die verschiedenen Möglichkeiten der Auszeichnung können von den Mitgliedern und vom Vorstand unterbreitet werden.
4. Die Vorschläge werden beim Vorstand des Vereins eingereicht und durch ihn geprüft. Die Vorschläge müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ehrung vorliegen.
5. Die Verleihung der Ehrung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung des Vereins. Eine Aberkennung der Ehrung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
6. Die Formen der Würdigung können sein:
 - Verleihung einer Urkunde
 - Überreichung eines Ehrengeschenkes
 - Benennung einer Veranstaltung (Wettkampf) nach dem Namen des zu Ehrenden.
7. Die Ehrung kann zu Lebzeiten und postum erfolgen.
8. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Zusammenkünften des Vorstandes teilzunehmen.
9. Das Ehrenmitglied / der Ehrenvorsitzende ist von allen Beitragszahlungen an den Verein freigestellt, außer den Verbands- und Versicherungsgebühren. Er bleibt aber Mitglied des Vereins mit Rechten und Pflichten im Sinne der Satzung des Vereins.



Großkaliber-Schützen mittlerer Neckar 1988 e.V.

Verein für sportliches Großkaliberschießen
Mitglied im B.D.S.

6. Aufwandsentschädigungen

Der geschäftsführende Vorstand hat Anspruch auf eine Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

- Vorsitzender
300,- Euro pro Jahr
- Kassenwart
300,- Euro pro Jahr
- Schießleiter
500,- Euro pro Jahr
- Schriftführer
300,- Euro pro Jahr

7. Ausschluss eines Mitglieds

Geregelt ist die Vorgehensweise zum Ausschluss eines Mitglieds in der Satzung unter
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Wichtige Gründe für den Ausschluss können insbesondere sein

- schwere Schädigung des Vereinsansehens
- schwere Schädigung der Vereinsbelange
- wiederholtes Handeln gegen ausdrückliche Vereinszwecke
- Verletzung oder Nichterfüllung der Mitgliederpflichten gemäß Satzung
- erhebliche Streitigkeiten mit oder unter Vereinsmitgliedern
- Treuepflichtverletzungen

8. Regelungen zum Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer (zugleich Verbandsnummer des BDS) zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.



Großkaliber-Schützen mittlerer Neckar 1988 e.V.

Verein für sportliches Großkaliberschießen
Mitglied im B.D.S.

(4) Als Mitglied des BDS (Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder (über den GSVBW - Landesverband 7 des BDS) dem BDS zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Mitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Sportverband.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(7) Mitgliedschaftspflichten

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(8) Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Diese wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen vom geschäftsführenden Vorstand im Dezember 2023 und der Mitgliederversammlung im Februar 2024 vorgelegt.